

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Ostangeln

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 23.11.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Bodo Greggersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023 wurden diverse Ansätze erhöht.

Insbesondere wurden die Ansätze bei den Personal- und Fahrzeugunterhaltungskosten, angesichts der Einstellung einer zusätzlichen Arbeitskraft für das Wasserwerk, angepasst.

Die Jahre 2020 + 2021 schlossen jeweils mit einem Fehlbetrag (Verlust) ab.

Aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation ist es erforderlich, die Gebühren gemäß § 12 Absätze 1-4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung anzupassen, um zukünftig wieder eine Kostendeckung zu erzielen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Ostangeln in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2022 Seite 153) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 Seite 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2020 Seite 514) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005 Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2022 Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 12.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Änderung von Gebührensätzen

§ 12 Absatz 1 bis 4 erhalten folgende Neufassung:

1) Die Grundgebühr wird nach Einheiten erhoben.

Sie beträgt - ohne Berücksichtigung des Wasserverbrauchs - je Einheit 66,00 € jährlich.

Einheiten sind:

- | | |
|--|--------------|
| a) jeder Anschluss an das Wasserversorgungsnetz (Hausanschluss etc.)
und jede weitere selbständige Wohneinheit
und außerdem zusätzlich für | 1,0 Einheit, |
| b) Ferienwohnungen, die eine selbständige Wohneinheit darstellen | 0,5 Einheit, |
| c) landwirtschaftliche Betriebe, Badebetriebe und alle
wasserintensiven Handels- und Handwerksbetriebe sowie alle
wasserintensiven sonstigen gewerblichen Betriebe | 1,0 Einheit, |
| d) Beherbergungsbetriebe je angefangene 20 Betten | 1,0 Einheit, |
| e) Erholungsheime, Alten- und Kinderheime je angefangene 20 Plätze | 1,0 Einheit, |
| f) Campingplätze und Sportboothäfen je 50 Stell- oder Liegeplätze | 1,0 Einheit, |
| g) Schulen je angefangene 50 Kinder | 1,0 Einheit, |
| h) Kindergärten je angefangene 25 Kinder | 1,0 Einheit. |

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privaten Vereinigungen und freiberuflich Tätigen (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerbliche Räume zu behandeln. Wasserintensiv sind alle Betriebe, die durch ihre betriebliche Tätigkeit mehr als 10 cbm Frischwasser im Jahr verbrauchen. Bei Zeltplätzen richtet sich die Zahl der Standplätze nach den am 15.07. eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Standplätzen. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn die Abnahme von Frischwasser nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetrieb).

2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Sie wird in der Regel durch Wassermesseinrichtungen ermittelt. Als Anfangszählerstand für das folgende Jahr gilt der im Dezember des laufenden Jahres

ermittelte Zählerstand.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,51 € je cbm.

3) Für die Nutzung der Hydrantenstandrohre wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Sie beträgt bei durchgehender Nutzung im Jahr 72,00 €

und bei monatlicher Nutzung je Monat 12,00 €.

Für die über Hydrantenstandrohre aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Menge des Wassers wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie wird durch eine Wassermesseinrichtung ermittelt.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,70 € je cbm.

4) Für den Ein- und Ausbau von Weidezählern (Frühjahr/Herbst) wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt im Jahr 35,00 €

Für die über Weidezähler aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Menge des Wassers wird eine

Zusatzgebühr erhoben. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,60 € je cbm.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, 12. Dezember 2022

Aloe
Verbandsvorsteher